

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 76 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 3 Satz 1, § 37
Abs. 2 - 7, § 39 Abs. 3, §§ 40, 44

Leitsätze:

1. Das Recht des Betriebsrats zur Bestellung der Beisitzer der Arbeitnehmerseite einer betriebsverfassungsrechtlichen Einigungsstelle schließt die Befugnis ein, mit dem betreffenden (betriebsfremden) Beisitzer eine Honorarvereinbarung zu treffen, soweit geeignete Beisitzer anders nicht zu gewinnen sind.
2. Die Kosten, welche durch die Honorarzusage des Betriebsrats für die von ihm zu bestellenden Beisitzer der Einigungsstelle entstehen können, sind Kosten dieses besonderen betriebsverfassungsrechtlichen Organs. Sie sind vom Arbeitgeber zu tragen.

Aktenzeichen: 6 ABR 93/77

Beschluß des BAG vom 15. Dezember 1978 LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 93/77

1 b Ta BV 2/77 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
15. Dezember 1978

gez. Stöcker,

Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

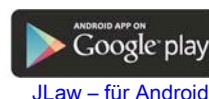
hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 15. Dezember 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Hollmann und Möller-Lücking beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin
wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Baden-Württemberg vom 21. Juli 1977
- 1 b Ta BV 2/77 - hinsichtlich des Antrags
des Antragstellers zu 2) aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 9. November 1976 - 11 BV 4/76 - hinsichtlich des Antrags des Antragstellers zu 2) abgeändert und die Entscheidung insgesamt neu gefaßt:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet,
an den Antragsteller zu 1) 630,-- DM nebst
4 % Zinsen seit 12. Oktober 1976 zu zahlen.

Der Antrag des Antragstellers zu 2) wird
zurückgewiesen.

Im übrigen werden Beschwerde und Rechtsbeschwerde
der Antragsgegnerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

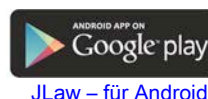
I. Die Antragsgegnerin unterrichtete am 3. Mai 1976 den antragstellenden Betriebsrat (Antragsteller zu 2), daß sie beabsichtige, in ihrem Betrieb ab 10. Mai 1976 Mehrarbeit einzuführen. Nachdem eine Einigung hierüber nicht erzielt werden konnte, teilte die Antragsgegnerin am 5. Mai 1976 dem Antragsteller zu 2) mit, daß sie die Einigungsstelle anrufe und schlug vor, daß jede Seite zwei Beisitzer benennen solle. Am gleichen Tage erklärte sich der Antragsteller zu 2) mit dem von der Antragsgegnerin vorgeschlagenen Vorsitzenden der Einigungsstelle einverstanden und bestellte als Beisitzer der Arbeitnehmerseite neben dem Betriebsratsvorsitzenden den Antragsteller zu 1), der von Beruf Gewerkschaftssekretär ist und dem er ein Honorar in Höhe von 7/10 der Vergütung des Vorsitzenden zugesagt hatte.

Die Antragsgegnerin gab hierzu keine Erklärung ab, teilte aber mit, die Einigungsstelle werde am 7. Mai 1976 zusammentreten. Am 6. Mai 1976 eröffnete die Antragsgegnerin dem Antragsteller zu 2), daß sie sich weigere, dem Antragsteller zu 1) ein Honorar für seine Mitwirkung in der Einigungsstelle zu zahlen. Der Vorsitzende der Einigungs-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

stelle erhielt ein Honorar von 900,-- DM.

Die Antragsteller haben vorgetragen, der Antragsteller zu 2) habe ohne Vergütungszusage keinen anderen qualifizierten Beisitzer gewinnen können, zumal die Einigungsstelle bereits am 7. Mai 1976 zusammengetreten sei.

Der Antragsteller zu 1) hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an den Antragsteller zu 1) 630,-- DM nebst 4 % Zinsen seit 12. Oktober 1976 zu zahlen. Der Antragsteller zu 2) hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Antragsteller zu 2) von seiner Verpflichtung zur Zahlung dieses Betrags an den Antragsteller zu 1) freizustellen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, beide Anträge zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat beiden Anträgen entsprochen, die Beschwerde der Antragsgegnerin blieb ohne Erfolg. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihr Verfahrensziel weiter, während die Antragsteller um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bitten.

II.1. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 ArbGG an sich statthaft.

2. Die Antragsteller verfolgen ihre Ansprüche zutreffend im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren, die Vorinstanzen haben richtig in dieser Verfahrensart entschieden. Es handelt sich hier um eine "Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz" i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG. Zu entscheiden ist, ob und in welcher Höhe der Beisitzer einer betriebsverfassungsrechtlichen Einigungsstelle einen Honoraranspruch für seine Tätigkeit hat. Die Einigungsstelle ist eine betriebsverfassungsrechtliche Einrichtung. Auch die Vergütung der Beisitzer der Einigungsstelle betrifft deren organschaftliche Stellung in diesem Organ der Betriebsverfassung (vgl. BAG AP Nrn. 1, 2, 3 zu § 76 BetrVG 1972 m.w.N.).

- 4 -



- 4 -

3. Die Antragsbefugnis der Antragsteller ist mit dem Landesarbeitsgericht ebenso zu bejahen wie die Beteiligungsbefugnis der Antragsgegnerin. Durch die Bestellung zum Beisitzer der Einigungsstelle im Betrieb der Antragsgegnerin ist der Antragsteller zu 1) in eine betriebsverfassungsrechtliche Rechtsbeziehung zur Antragsgegnerin getreten.

4. Das Rechtsschutzbedürfnis an der begehrten Entscheidung ist zu bejahen. Es folgt aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten über den vom Antragsteller geltend gemachten Anspruch.

III. Die Rechtsbeschwerde ist nur hinsichtlich des Antrags des Antragstellers zu 2) begründet; im übrigen ist sie unbegründet.

1. a) Das Landesarbeitsgericht hat den (Freistellungs-) Anspruch des Antragstellers zu 2) gegen die Antragsgegnerin mit der Begründung bejaht, daß es zu den Aufgaben des Betriebsrats gehöre, auch die Frage der Zahlung eines Honorars für die von ihm nach § 76 Abs. 2 BetrVG zu benennenden Beisitzer im Beschlußverfahren zu klären, sofern er dies nach den Umständen für erforderlich halten durfte. Davon könne vorliegend schon wegen des Zeitdrucks, unter dem die Beteiligten gestanden hätten, ausgegangen werden. Es sei deshalb nahelegend gewesen, daß sich der Antragsteller zu 2) an den ihm persönlich bekannten Antragsteller zu 1) gewandt habe, der als qualifizierter Kenner des Arbeitsrechts, speziell des Betriebsverfassungsrechts und des Tarifrechts in Betracht gekommen sei und dem der Antragsteller zu 2) das nötige Vertrauen entgegenbringen konnte. Ebenso habe sich die Höhe des Honorars mit 7/10 des Honorars des Vorsitzenden in vertretbaren Grenzen gehalten. Der Freistellungsanspruch ergebe sich letztlich in direkter oder mindestens in entsprechender Anwendung des § 40 BetrVG, der die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Tragung der durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstandenen Kosten enthalte.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Der (Zahlungs-) Anspruch stehe dem Antragsteller zu 1) jedenfalls aus abgeleitetem Recht zu, den er im Wege der Durchgriffshaftung direkt gegenüber der Antragsgegnerin geltend machen könne.

2. Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts vermag der Senat bezüglich des Antragstellers zu 2) nicht zu folgen.

a) Der Antragsteller zu 2) könnte mit seinem Antrag nur dann Erfolg haben, wenn ihm ein Freistellungsanspruch mit dem vom Landesarbeitsgericht genannten Inhalt zustünde. Das trifft jedoch nicht zu.

Das Landesarbeitsgericht ist bei seiner Entscheidung ersichtlich von der Rechtsauffassung ausgegangen, die der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts mit seinem Beschluß vom 6. April 1973 - 1 ABR 20/72 - BAG 25, 174 = AP Nr. 1. zu § 76 BetrVG 1972 noch zum Betriebsverfassungsgesetz 1952 aufgestellt hat. Danach haben vom Betriebsrat bestellte Beisitzer einer Einigungsstelle an sich keinen unmittelbaren Anspruch auf Zahlung eines Honorars gegen den Arbeitgeber, sondern der Anspruch auf Zahlung richtet sich gegen den Betriebsrat, der seinerseits gegen den Arbeitgeber einen Freistellungsanspruch hat, wenn anders qualifizierte Mitglieder der Einigungsstelle, denen der Betriebsrat Vertrauen entgegenbringen müßte, nicht zu gewinnen wären, und die Honorarzusage sich in einer vernünftigen Höhe bewegt. Unter diesen Voraussetzungen könne das am Verfahren beteiligte Mitglied der Einigungsstelle im Wege der Durchgriffshaftung direkt vom Arbeitgeber Zahlung verlangen.

b) Dieser Auffassung tritt der erkennende Senat für das nunmehr geltende Betriebsverfassungsgesetz 1972 nicht bei.



Auszugehen ist auch für die Honorarverbindlichkeit gegenüber einem vom Betriebsrat bestellten Beisitzer einer Einigungsstelle von § 76 BetrVG. Die Anrufung der Einigungsstelle durch den Betriebsrat oder durch den Arbeitgeber ist Grundlage für das Entstehen eines besonderen betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsverhältnisses zwischen den Betriebspartnern. Kraft dieses Rechtsverhältnisses entsteht nach § 76 Abs. 2 BetrVG die Befugnis des Betriebsrats zur Bestellung von Beisitzern in der zuvor mit dem Arbeitgeber vereinbarten oder vom Gericht festgesetzten Zahl. Durch die Bestellung zum Mitglied der Einigungsstelle wird auch der Beisitzer Beteiligter an dem Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, das damit auch seine Rechte und Pflichten bestimmt. Damit ist notwendig ein möglicher Anspruch des Beisitzers auf Vergütung in diesem Rechtsverhältnis begründet. Der Arbeitgeber trägt auch die erforderlichen Kosten dieses besonderen betriebsverfassungsrechtlichen Organs, wie alle notwendigen Kosten der Betriebsverfassung (vgl. § 20 Abs. 3 Satz 1, § 37 Abs. 2 - 7, § 39 Abs. 3, § 40, § 44 BetrVG), mag dies auch für die Einigungsstelle nicht ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen sein.

Die Befugnis des Betriebsrats zur Bestellung der Beisitzer der Arbeitnehmerseite seiner Wahl schließt nach Auffassung des Senats auch die Befugnis ein, mit dem betreffenden Beisitzer eine Honorarvereinbarung zu treffen, soweit anders ein geeigneter Beisitzer nicht zu gewinnen ist, der das Vertrauen des Betriebsrats genießt. Damit wird aber nicht etwa ein besonderes Rechtsverhältnis zwischen dem Betriebsrat und dem Beisitzer begründet, aus dem der Betriebsrat in Anspruch genommen werden und von den daraus entstehenden Verpflichtungen er Freistellung vom Arbeitgeber verlangen könnte. Wenn aus einer solchen Honorarzusage im Schrifttum und auch bisher in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts geschlossen worden ist, daß die Mitglieder der Einigungsstelle nur mit dem Beteiligten, der sie bestellt hat, in Rechtsbeziehungen stehen (vgl. GK-Thiele, BetrVG, § 76



Rdnr. 72; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 76 Rdnr. 18 a; Jäcker, Die Einigungsstelle nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1972, S. 158; Bischoff, Die Einigungsstelle im Betriebsverfassungsrecht, S. 145; BAG 25, 174 = AP Nr. 1 zu § 76 BetrVG 1972), und deshalb ein "unmittelbarer" Anspruch des Beisitzers der Einigungsstelle gegen den Arbeitgeber nicht bestehe, der Honoraranspruch also nur über einen Freistellungsanspruch des Betriebsrats zu verwirklichen sei, werden damit Entstehungstatbestand der Bestellung als Beisitzer einer Einigungsstelle und dadurch begründete Rechtsbeziehungen miteinander vermengt.

Die Kosten, welche durch die Honorarzusage des Betriebsrats anlässlich der Bestellung der Beisitzer der Arbeitnehmerseite entstehen können, sind Kosten der Einigungsstelle, nicht Kosten einer unmittelbaren Betriebsratstätigkeit, die vom Betriebsrat nach § 40 Abs. 1 BetrVG gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen wären. Richtet sich damit der Honoraranspruch auch des vom Betriebsrat bestellten Beisitzers der Einigungsstelle kraft des mit dem Arbeitgeber bestehenden Rechtsverhältnisses unmittelbar gegen diesen, kann eine Freistellung des Betriebsrats von einer von ihm in Ausübung der Befugnisse nach § 76 Abs. 2 BetrVG eingegangenen Verpflichtung nicht in Betracht kommen. Sie besteht nicht.

Damit mußten die Beschlüsse der Vorinstanzen zum Teil geändert und der Antrag des Antragstellers zu 2) zurückgewiesen werden.

3. Hinsichtlich des Zahlungsanspruchs des Antragstellers zu 1) war der Rechtsbeschwerde jedoch der Erfolg zu versagen. Das Landesarbeitsgericht hat jedenfalls im Ergebnis zu Recht einen Zahlungsanspruch des Antragstellers zu 1) gegen die Antragsgegnerin bejaht.

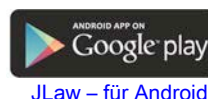


a) Der Anspruch des Antragstellers zu 1) ist, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend festgestellt hat, durch die Honorarvereinbarung mit dem Betriebsrat begründet worden. Zuzustimmen ist dem Landesarbeitsgericht auch darin, daß es zu den Aufgaben des Betriebsrats gehört, auch die Zahlung eines Honorars für die von ihm nach § 76 Abs. 2 BetrVG zu benennenden Beisitzer zu klären, sofern er dies den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Mit dem Landesarbeitsgericht ist diese Erforderlichkeit zu bejahen. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht hier mit Rücksicht auf die von der Einigungsstelle zu entscheidenden Fragen und den Zeitdruck, unter dem der Betriebsrat stand, um eine geeignete Persönlichkeit für die Wahrnehmung des Amtes eines Beisitzers in der Einigungsstelle zu finden, die Erforderlichkeit der Vereinbarung eines Honorars mit dem Antragsteller zu 1) bejaht.

Unter diesen Umständen ist die Erklärung der Antragsgegnerin gegenüber dem Antragsteller zu 2), daß sie sich weigere, dem Antragsteller zu 1) das diesem zugesagte Honorar zu zahlen, für die Existenz dieses Anspruchs ohne Bedeutung, da es einer Mitwirkung der Antragsgegnerin bei der Bestellung des Antragstellers zu 1) nicht bedurfte und sich die Zusage einer Vergütung an den betriebsfremden Beisitzer unter den gegebenen Umständen zwangsläufig ergab.

b) Das dem Antragsteller zu 1) zugesagte Honorar ist - gemessen am Honorar des Vorsitzenden, das diesem von der Antragsgegnerin zugesagt worden ist - ebenfalls nicht zu beanstanden. Das Bundesarbeitsgericht hat bereits ausgeführt, daß ein Honorar von 7/10 des dem Vorsitzenden der Einigungsstelle zugesagten Honorars sich in einer vernünftigen Relation zu dessen Honorar hält (BAG 25, 174 = AP Nr. 1 zu § 76 BetrVG 1972). Die Antragsgegnerin hat sich im übrigen auch nicht gegen die Höhe des Entgelts gewandt.

4. Die Rügen der Rechtsbeschwerde greifen gegenüber dem vom Landesarbeitsgericht gefundenen Ergebnis nicht durch.



a) Soweit die Rechtsbeschwerde die Verletzung von § 286 ZPO durch das Landesarbeitsgericht mit der Begründung rügt, es sei Sache der Antragsteller, im einzelnen darzutun und unter Beweis zu stellen, daß tatsächlich ein anderer Beisitzer nicht zu gewinnen gewesen sei, übersieht sie, daß es für das Entstehen des Anspruchs des Antragstellers zu 1) nur darauf ankommen kann, ob er mit dem Antragsteller zu 2) eine Vereinbarung getroffen hat und ob die Bestellung des Antragstellers zu 1) erforderlich war.

b) Die von der Antragsgegnerin erhobenen Rügen nach § 139 ZPO sind gleichfalls nicht begründet.

aa) Für den Anspruch des Antragstellers zu 1) kommt es im Gegensatz zur Auffassung der Antragsgegnerin nicht darauf an, daß er Gewerkschaftssekretär ist. Ebenso ist die Darlegung der Antragsgegnerin unbeachtlich, daß sie auf entsprechenden Hinweis vorgetragen hätte, daß die Gewerkschaft im Raum Stuttgart gegenüber Betriebsräten verlange, daß einer ihrer Sekretäre an den Sitzungen der Einigungsstelle teilnehme. Eine entsprechende rechtliche Pflicht eines Betriebsrats gegenüber der Gewerkschaft gibt es nicht (vgl. insoweit auch den Beschluß des Senats vom 3. Oktober 1978 - 6 ABR 102/76 - = [demnächst] AP Nr. 14 zu § 40 BetrVG, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen).

bb) Daß der Antragsteller zu 1) den Antragsteller zu 2) zuvor in der vor der Einigungsstelle verhandelten Angelegenheit beraten hat, kann ebenfalls das Entstehen eines Vergütungsanspruchs des Antragstellers zu 1) nicht ausschließen.

cc) Im Gegensatz zur Auffassung der Antragsgegnerin hat die Gewerkschaft auch hinsichtlich der Einigungsstelle keine funktionale Zuständigkeit, die einen Vergütungsanspruch von Angestellten der Gewerkschaft als Beisitzer einer



Einigungsstelle ausschließen könnte. § 31 BetrVG, auf den sich die Antragsgegnerin insoweit beruft, hat lediglich ein Teilnahmerecht an Sitzungen des Betriebsrats zum Gegenstand, nicht aber eine "Beratungsfunktion des Gewerkschaftsfunktionärs gegenüber dem Betriebsrat".

dd) Eine Mitwirkungsverpflichtung der Gewerkschaft zur Beilegung von Streitigkeiten läßt sich schließlich auch nicht aus dem für den Betrieb der Beklagten anzuwendenden Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Metallindustrie in Nordwürttemberg-Nordbaden vom 20. Oktober 1973 herleiten. Auf § 16 MTV, der Regelungen über die Beilegung von Streitigkeiten enthält, kann sich die Antragsgegnerin nicht stützen, weil es sich hier nicht um eine Streitigkeit handelt, die aus der Auslegung oder Durchführung eines zwischen den Tarifvertragsparteien abgeschlossenen Tarifvertrags herrührt.

Damit war insoweit die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

gez.: Dr. Auffarth

Siara

Dr. Leinemann

Möller-Lücking

Dr. Hollmann

